

# RS Vwgh 1990/6/19 89/04/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

GewO 1973 §367 Z20 idF 1988/399;

GewO 1973 §68 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §68 Abs5 idF 1988/399;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die unbefugte Führung des Bundeswappens stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche in einem Strafverfahren zu ahnden ist. Die Frage der Berechtigung zur Führung des Bundeswappens kann (und muß) in diesem Strafverfahren entschieden werden. Da im Gesetz die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber nicht ausdrücklich vorgesehen ist, erweist sich der Antrag des Bf auf Feststellung als unzulässig. Da die belangte Behörde dies verkannte und eine materielle Entscheidung traf, statt den Antrag zurückzuweisen, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes (Hinweis E 12.2.1985, 84/04/0072).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040238.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>